



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen

Wissenschaftliche Hochschulen

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1960

3. Privatdozenten und Dozenten

urn:nbn:de:hbz:466:1-8275

VI. 2. Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlicher Rat

Die dem Wissenschaftsrat vorgelegten Entwicklungspläne der Hochschulen lassen erkennen, daß überall ein starkes Bedürfnis besteht, Planstellen einzurichten, die in Lehre und Forschung dem weiten Aufgabenbereich Rechnung tragen sollen, der von den Lehrstuhlinhabern einerseits, den in einem zeitlich begrenzten Beschäftigungsverhältnis stehenden Assistenten andererseits nicht mehr bewältigt werden kann.

In seiner Empfehlung vom 11. März 1960 hat der Wissenschaftsrat die Einführung einer neuen Gruppe von Stellen vorgeschlagen, die der Wahrnehmung von Daueraufgaben in Forschung und Lehre dienen sollen, von denen die Lehrstuhlinhaber entlastet werden müssen. Diese Stellen mit den Amtsbezeichnungen „Abteilungsvorsteher“ und „Wissenschaftlicher Rat“ sollen ihren Inhabern selbständige Forschungsmöglichkeiten gewähren. Sie sind auch in der Besoldung so einzustufen, daß sie für den wissenschaftlichen Nachwuchs neben dem Ordinariat oder Extraordinariat einen Anreiz bieten und als Lebensstellung angesehen werden können. Es ist selbstverständlich, daß Inhaber dieser Stellen auch auf Lehrstühle berufen werden können. In jedem Fall ist die Habilitation — bei den Technischen Hochschulen die Qualifikation für die Berufung auf einen Lehrstuhl — die Voraussetzung für die Ernennung zum Abteilungsvorsteher oder zum Wissenschaftlichen Rat; in der Regel soll mit der Ernennung auch die Ernennung zum außerplanmäßigen Professor verbunden werden.

Neue
Stellengruppen

Die Abteilungsvorsteher sollen vor allem als Leiter von größeren Abteilungen, die als Dauereinrichtung an großen Instituten oder Kliniken bestehen, eingesetzt werden; sie sollen für ihre selbständige Forschungstätigkeit über einen eigenen Sachetat und entsprechendes Personal verfügen können.

Die Stellen mit der Amtsbezeichnung „Wissenschaftlicher Rat“ werden vor allem für die geisteswissenschaftlichen Fächer in Betracht kommen.

VI. 3. Privatdozenten und Dozenten

Der Wissenschaftsrat hält daran fest, daß das Ordinariat nicht die Endstufe einer sich in mehreren Stufen vollziehenden Beamtenlaufbahn sein soll, sondern daß es aus der Zahl aller für die wissenschaftliche Forschung und Lehre Geeigneten besetzt werden muß. Bei den Universitäten werden hierfür in erster Linie die Privatdozenten in Betracht kommen, bei den Technischen Hochschulen Persönlichkeiten, die sich in der

Praxis wie in wissenschaftlichen Arbeiten bewährt haben und über pädagogisches Talent verfügen, für beide auch die Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte. Entscheidend ist, daß der wissenschaftliche Nachwuchs sich nicht von untergeordneten Stellen im Forschungs- und im Lehrbetrieb schrittweise empordienen muß und kann. Privatdozenten sollen einige Jahre Zeit haben, ohne stärkere Belastung in fremdgeleiteter Forschung oder im Unterricht an der eigenen wissenschaftlichen Bildung und an selbst gewählten Problemen zu arbeiten. Nur auf diesem Wege kann der Hochschullehrer vor der Gefahr des engen Spezialistentums bewahrt werden; nur so wird die deutsche Hochschule auch weiterhin umfassend gebildete Lehrer erhalten, die über eine breite Grundlagenkenntnis verfügen.

Diätendozenten sind von übermäßigen Verwaltungs- und Lehraufgaben freizustellen, damit ihnen Zeit und Möglichkeit zu eigener Forschung bleibt. Im Bereich der Geisteswissenschaften wird sich dies in der Regel leicht ermöglichen lassen. Im Bereich der Medizin und der Naturwissenschaften ist eine maßvolle Eingliederung der Privatdozenten in die Arbeit des Instituts oder der Klinik, an der sie tätig sind, unvermeidlich und notwendig. Dies wird darin zum Ausdruck kommen, daß dem Dozenten ein bestimmter Pflichtenkreis auferlegt wird. Trotzdem muß den Dozenten auch hier eine eigene wissenschaftliche Tätigkeit ermöglicht werden; insbesondere müssen ihnen eigene Forschungsmittel und eigenes Hilfspersonal zur Verfügung stehen.

Die Diätendozenturen sollen nicht fest auf die Fakultäten verteilt werden, sondern der Gesamthochschule zur Verfügung stehen und vom Senat je nach Bedarf besetzt werden.

Die Ernennung von Dozenten zu außerplanmäßigen Professoren kann nach einer verbreiteten Übung, die da und dort sogar rechtlich festgelegt ist, frühestens sechs Jahre nach der Habilitation ausgesprochen werden. Diese Regel darf nicht zur starren Norm werden; weder kann der bloße Zeitablauf den Dozenten einen Anspruch auf die Ernennung geben, noch darf es Fakultäten verwehrt sein, besonders tüchtige Dozenten schon nach kurzer Frist zur Ernennung vorzuschlagen. Nur bei elastischer, dem Einzelfall angepaßter Handhabung erfüllt das Prinzip der Wartefrist seinen Sinn.

Es sollte erwogen werden, den Übergang von Diätendozenten, die nicht mit einer Ernennung zum außerplanmäßigen Professor rechnen können, aus der wissenschaftlichen Laufbahn in einen anderen Beruf durch Gewährung von Abfindungen zu erleichtern.